







69

184

Erneuertes  
**EDICT,**

Wieder die

**Einführung**

Des fremden

**Blases.**

De dato Berlin, den 16. April 1725.

---

B E N D I N,

Gedruckt bey des Königl. Preussischen Hoff-Buchdruckers  
Gotthard Schlichtigers Witwe.





**N**achdem Seine  
Königliche Majestät  
in Preussen, &c. Unser aller-

gnädigster Herr / in dem unterm 21<sup>ten</sup> Februar.  
1720. renovirten Edict den Inhalt der unterm 1<sup>ten</sup> Julii  
1700. und 2<sup>ten</sup> Julii 1709. auch 2<sup>ten</sup> Octobr. 1713. wieder  
die Einführung des fremden Glases emanirten Edicte wie-  
derholen lassen, und Dero dabey führende allergnädigste Wil-  
lens- Meinung zwar genugsam bekannt gemacht haben; In-  
dessen aber, da Seiner Königlichen Majestät selbst eigene an-  
gefertigte Glas- Hütten bereits in guten Stand gebracht  
seynd, auch noch immer mehr verbessert werden, aus beson-  
deren Ursachen nöthig finden, das in obgedachten Edicten  
enthaltene Verbot nochmahls zu jedermanns Wissenschaft  
zu bringen :

Als setzen, ordnen und wollen demnach höchst-gedachte  
Seine Königliche Majestät hiermit allergnädigst und ernst-  
lich, das in Dero sämtlichen Mark-Brandenburg, den Her-  
zogthümern Magdeburg und Pommern auch Fürstenthum  
Halberstadt, fernerhin kein fremdes Glas, es sey Chrystall-  
Kreide-Trinck-Apotheker-Fenster-Scheiben-Holl- und Tafel-  
Glas/ oder habe sonst Rahmen wie es wolle, und komme her  
von wannen es wolle, eingebracht noch weniger darin ver-  
kaufet werden soll, bey Vermeidung der Confiscation des  
Glases, auch anderer nach befundenen Umständen willkühr-  
lichen Bestrafung: Allermassen mit dem in den Königlichen  
Glas- Hütten von allerhand Art zur Gnüge verfertigten  
Glase die benannten Provinzkien vollkommen versehen wer-  
den können, die Taxe auch, besonders bey der Potsdamischen  
Glas-Hütte und von dem feinen Trinck-Glase, dergestalt ge-  
mäßiget



mäßiget worden, daß niemand sich darüber zu beschweren besugte Ursache haben mag.

Im Fall aber Seine Königliche Majestät gut finden und gestatten möchten, daß bisweilen von einer oder anderen Art fremden Glases eine gewisse Quantität eingebracht werden dürfe; so soll doch solches niemanden erlaubt seyn, als der von dem zeitigen Directore der Königlichen Glas-Hütten, dem Geheimen Finanz-, Krieges- und Domainen-Rath auch Chur-Märckischen Krieges- und Domainen-Cammer-Präsidenten zc. Grafen von Schlieben einen dieserhalb erhaltenen Paß bey den Accise- und Zoll-Stetten, auch wo es sonst nöthig, vorzeigen kan, welchen Paß sodann die letzte Accise-Casse an sich behalten, auch dasige Krieges- und Domainen-Cammer an das General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domainen-Directorium einsenden muß.

Und da allen Glas-Händlern bedürfenden Falls bey den Königl. Glas-Hütten auf genugsam gestellte Sicherheit eine benöthigte Quantität Glases von Quartal geborget wird: Als soll daher um desto mehr auf gemeldte Glas-Händler ein wachsames Auge gehalten, und wohl beobachtet werden, ob sie auch fremdes Glas vertreiben; Gestalt derjenige nebst der Confiscation des Glases desto härter bestrafet werden soll, welcher mit fremdem Glase betroffen wird, hingegen das in den Königlichen Landen gefertigte, welches noch besser als das Böhmische und dennoch mit selbigem im Preise gleich ist, aus anderen Absichten liegen läffet.

Seine Königliche Majestät befehlen dannenhero allen Dero hohen und niederen Bedienten in vorgedachten Dero Landen hiermit allergnädigst und ernstlich, dem Inhalt dieses Edicts schuldigste und nachdrückliche Folge zu leisten, die Ubertreter sofort anhalten und die Waaren des fremden Glases arrestiren zu lassen, auch von der Sache zu weiterer Verordnung, mit Beyfügung einer richtigen Specification des arrestirten Glases und dessen Wehrt, gehörigen Orts Bericht abzu-



abzufatten. Insonderheit aber werden alle Zoll- und Accise-Bediente wie auch die Land- und Aufseurer hierdurch befehliget, keine dergleichen fremde Glas- Waaren in mehrgemeldte Königliche Lande einzulassen, sondern die solche führende so gleich an der Grenze und ersten Zoll- oder Accise-Stette mit Vorzeigung dieses Edicts zurück zu weisen, auch unter keinerley Vorwand einzulassen, noch sonst mit jemanden bey Vermeidung unaufbleiblicher harten Bestrafung hierunter durch die Finger zu sehen, auch zu besserer Vermeidung der Unterschleife nirgends zu gestatten, daß auf dem Lande einiges Glas, es mag einländisches seyn oder nicht, zum Verkauf umher getragen und damit haufiret werde.

Damit nun dieses alles um so vielmehr einem jeden bekant werde, und niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen möge; So soll dieses Edict in den Städten und auf dem Lande überall gewöhnlicher massen publiciret und öffentlich angeheftet werden, der Anzeiger aber eines wieder dieses Edict gehandelten Verbrechers nach Befinden bis zum halben Theil des Behers von den confiscirten Waaren zur Ergöblichkeit bekommen; da dann nach Abzug dessen und anderer Unkosten das übrige bey der Potsdamschen Glas-Hütten-Rechnung zugleich berechnet werden soll. Urkundlich haben Seine Königliche Majestät dieses Edict höchst eigenhändig unterschrieben, und mit Dero Königlichem Insignel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 16<sup>ten</sup> April 1725.

Er. Wilhelm.



F. W. v. Grumbow. E. W. v. Creutz. C. v. Katsch. F. v. Cörne. J. H. v. Fuchs.











69

104

# Erneuertes EDICT,

Wieder die  
Einführung

Des fremden

# Blases.

De dato Berlin, den 16. April 1725.

B E R L I N,

Gedruckt bey des Königl. Preussischen Hoff-Buchdruckers  
Gotthard Schlichtigers Wittwe.

